



GEMEINDE ENDINGEN

---

# Reglement

über die Beiträge an die  
familienergänzenden Betreuungskosten  
gemäss Kinderbetreuungsgesetz

(Beitragsreglement Kinderbetreuung)

vom 20. November 2023



---

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
1.1 Grundsatz	2
1.2 Personenbezeichnung	2
2. Anspruch und Umfang	2
2.1 Anspruch	2
2.2 Umfang	2
2.3 Beitragshöhe	2
3. Berechnung des Beitrages	2
3.1 Massgebendes Einkommen und Vermögen	2
3.2 Besondere Berechnungsgrundlagen	3
3.3 Festlegung Anspruch	3
3.4 Arbeitgeberbeiträge / Andere Beiträge	3
3.5 Antragsstellung und Abrechnung	3
3.6 Meldepflicht	4
3.7 Wegzug	4
4. Schlussbestimmungen	4
4.1 Rückerstattung	4
4.2 Ausnahmen	4
4.3 Rechtsmittel	4
4.4 Inkrafttreten	4
Anhang Bemessungsgrundlagen für Gemeindebeiträge	5



Der Gemeinderat Endingen, gestützt auf § 43 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 und auf § 2 ff. des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG), erlässt das nachstehende Reglement.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Grundsatz

Die Gemeinde Endingen unterstützt die Eltern, welche das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung nutzen, mit einem finanziellen Beitrag, welcher vom Elternbeitrag in Abzug gebracht wird.

### 1.2 Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## 2. Anspruch und Umfang

### 2.1 Anspruch

Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben Eltern resp. Elternteile (im Folgenden als Leistungsbezüger bezeichnet) mit Wohnsitz in Endingen. Die Betreuung muss in Tagesfamilien erfolgen, die vom Dachverband «Tagesfamilien» bewilligt ist. Krippen und Tagesstrukturen müssen über eine Bewilligung ihrer Standortgemeinde verfügen.

### 2.2 Umfang

Der Gemeindebeitrag beschränkt sich auf die Betreuung der Kinder ab Geburt bis zum Abschluss der Primarschule.

### 2.3 Beitragshöhe

Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens des Leistungsbezügers. Massgebend sind die Ansätze gemäss Anhang.

## 3. Berechnung des Beitrages

### 3.1 Massgebendes Einkommen und Vermögen

Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen und Vermögen, zuzüglich allfälliger Abzüge für Pensionskasseneinkäufe, Beiträge in die Säule 3a und den Pauschalabzug übersteigende Liegenschaftsunterhaltskosten:

- von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen; oder
- von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat; oder



## Beitragsreglement Tagesstrukturen

---

- vom geschiedenen Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausübt.

Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung lebt, sind anzurechnen. Die Bestimmung einer stabilen, eheähnlichen Beziehung (Konkubinats) richtet sich nach der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung des Kantons Aargau.

### 3.2 Besondere Berechnungsgrundlagen

Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Wenn wegen Zuzugs nach Endingen keine Steuerdaten bestehen, haben die Leistungsbezüger Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinden einzureichen.

Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- und Scheidungsurteils einzureichen.

Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

### 3.3 Festlegung des Anspruchs

Das Steueramt Surbtal legt die anzuwendende Tarifstufe fest.

### 3.4. Arbeitgeberbeiträge / Andere Beiträge

Eltern/Erziehungsberechtigte haben Bestätigungen der Arbeitgeber vorzuweisen, ob sie Beiträge an die Kosten von Tagesfamilien oder Krippenplätze erhalten.

Ebenso sind der Gemeinde Beiträge von Stiftungen oder anderen Instituten vorzuweisen, die an die Kinderbetreuung ausgerichtet werden.

Beiträge von dritter Seite werden vom Subventionsbeitrag der Gemeinde in Abzug gebracht.

### 3.5 Antragsstellung und Abrechnung

Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem entsprechenden Formular schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Die Gesuchstellenden geben damit der Abteilung Finanzen Endingen schriftlich ihre Einwilligung zur Einsichtnahme in die erforderlichen Steuerdaten.

Für Kinder, welche die Tagesstruktur Surbtal besuchen wird das vom Steueramt Surbtal bestätigte Formular an deren Rechnungsstelle weitergeleitet.

Der Verein Tagesstrukturen Surbtal berechnet aufgrund dieser Angaben den Gemeindebeitrag. Der Leistungsbezüger erhält vom Verein Tagesstrukturen Surbtal eine um den festgelegten Betrag reduzierte Rechnung.



## Beitragsreglement Tagesstrukturen

---

Eine Neuberechnung wird jährlich mit der Anmeldung für das neue Schuljahr vorgenommen. Der bestehende Gemeindebeitrag wird ohne neues Antragsformular nicht automatisch übernommen, bzw. er entfällt.

Für alle anderen beitragsberechtigten Kinder, die andere Strukturen oder Tagesfamilien besuchen, kann die Rechnung monatlich an die Gemeindekanzlei eingereicht werden. Werden Unterlagen zu spät eingereicht, so verzögern sich die Auszahlungen um einen Monat.

### 3.6 Meldepflicht

Die Leistungsbezüger sind verpflichtet, Änderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, umgehend der Gemeindekanzlei und dem Steueramt Surbtal zu melden. Ein allfällig neuer Beitrag wird auf den 1. des Folgemonats geändert.

### 3.7 Wegzug

Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Endingen fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

## 4 Schlussbestimmungen

### 4.1 Rückerstattung

Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind vollumfänglich zurückzuerstatten.

### 4.2 Ausnahmen

Auf begründetes schriftliches Gesuch kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen von diesem Reglement beschliessen.

### 4.3 Rechtsmittel

Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

### 4.4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2024 in Kraft und ersetzt jenes vom 17. Oktober 2016.

Reglement beschlossen durch den Gemeinderat am 20. November 2023.

### **GEMEINDERAT ENDINGEN**

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

*Ralf Werder*

*Daniel Müller*



---

## Anhang – Bemessungsgrundlagen für Gemeindebeiträge

Der Beitrag der Gemeinde beträgt bei einem steuerbaren Einkommen

Tarifstufe 1	unter 39'999 Franken	67 %
Tarifstufe 2	von 40'000 bis 49'999	55 %
Tarifstufe 3	von 50'000 bis 59'999	41 %
Tarifstufe 4	von 60'000 bis 69'999	29 %
Tarifstufe 5	von 70'000 bis 79'999	17 %
Tarifstufe 6	über 80'000	0 %

Ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 300'000.00 besteht, unabhängig von den Einkommensverhältnissen, kein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

Massgebend sind jeweils die Werte der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung.

### **Kostenansätze** (nicht indexiert)

Als maximale Ansätze, an welche Beiträge von der Gemeinde geleistet werden, gelten für Plätze pro Kind in einer Tagesfamilie, einer Krippe oder einer Tagesstruktur:

### **Kinderkrippen und Tagesfamilien (Ab Geburt bis Kindergarten Eintritt)**

Pro Halbtage	Fr. 60.00 (inkl. Mahlzeiten)
Pro Tag	Fr. 125.00 (inkl. Mahlzeiten)
Pro Stunde	Fr. 11.00

### **Tagesstrukturen (Kindergarten- und Primarschulalter)**

Pro Halbtage	Fr. 60.00 (inkl. Mittagessen)
Pro Tag	Fr. 85.00 (inkl. Mittagessen)
Pro Stunde	Fr. 8.00